

## **FAQ zu SOLAS-VGM Methode 2**

Fragen und Antworten zum SOLAS-Verzeichnis für Anwender der Methode 2  
(Berechnungsmethode)

Aufgrund der Änderungen des SOLAS-Übereinkommens zum 1. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) auf den folgenden Seiten Antworten zu den wichtigsten Fragen zum Thema " SOLAS-Verzeichnis für Anwender der Methode 2“ zusammengestellt.

**Erstellt am:** 14.09.2017

## Welche Zielsetzung hat das Verzeichnis?

Die SOLAS Richtlinie definiert zwei mögliche Methoden der Feststellung der Gesamtbruttomasse (VGM – Verified Gross Mass) eines Containers:

- Methode 1 – Verwiegung
- Methode 2 – Berechnung

In Punkt 5.1.2.3 des Anhangs der „SOLAS-Richtlinie“ (im Folgenden: „Richtlinie“) wird definiert, dass das für die Wiegung des Containerinhalts angewandte Verfahren nach Methode 2 von der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Container abschließend beladen und verschlossen wurde, zertifiziert und zugelassen sein muss. „Zuzulassen“ sind hierbei entweder die Methode oder das die Methode anwendende Unternehmen („Partei“) oder beides.

Eine Zertifizierung und damit auch die Anmeldung von Unternehmen, welche die Methode 1 verwenden, ist in der Richtlinie und somit auch in Österreich nicht vorgesehen. Hier wird in der Richtlinie auf jeweils geltende nationale Vorschriften verwiesen, wobei hier für Österreich insbesondere die RL 2014/31/EU sowie das nationale Maß- und Eichgesetz zu nennen ist.

Dem europäischen Trend folgend, wurde auch für die nationale Umsetzung in Österreich von einer eigenen „SOLAS Zertifizierung“ für die Methode 2 abgesehen. Stattdessen wird die „SOLAS-Eignung“ substitutiv aus existenten Zertifizierungen der betroffenen Unternehmen abgeleitet werden.

## Was wird in Österreich zertifiziert und welche Nachweise sind zulässig?

Das für die Wiegung des Containerinhalts angewandte Verfahren nach Methode Nr. 2 (=Berechnungsmethode) muss von der zuständigen Behörde (Stelle) des Staates, in dem der Container abschließend beladen und verschlossen wurde, zertifiziert und zugelassen sein.

Die Art und Weise der Zertifizierung ist dem jeweiligen Staat überlassen und bezieht sich in Österreich auf die Partei, die die VGM-Ermittlung vornimmt (also nicht auf das Verfahren).

Als Eignungsnachweis dafür werden in den Unternehmen bereits vorhandene Nachweise angesehen, aus denen die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens bzw. die Qualität und die Vertrauenswürdigkeit der betrieblichen Prozessgestaltung abgeleitet werden kann.

## **Wer muss sich anmelden?**

Jede Partei, die die VGM in Österreich unter Anwendung von Methode 2 („Rechnen“) bestimmt.

## **Welche Angaben müssen übermittelt werden?**

- Unternehmensdaten
  - Firmenname
  - Firmenbuch Nummer
- Firmensitz
  - Straße / Hausnummer
  - Postleitzahl
  - Ort
- SOLAS-Ansprechpartner
  - Name
  - Telefon
  - Email

Zusätzlich dazu wird das Verzeichnis abfragen, ob Sie

- neben der Rolle als Methodenanwender gegenüber der Reederei auch als "Befrachter" im Sinne der Richtlinie auftreten bzw.
- die VGM nach der Methode 2 als Teil des innerbetrieblichen Ablaufes des eigenen Unternehmens ermitteln oder als Dienstleistung für ein Unternehmen als sog. „Dritter“.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die bestehenden, externen Zertifizierungen Ihres Unternehmens als „upload“ in vorgegebenen Dateiformaten zu übermitteln. Aus dem Zertifikat sollten

- a) die ausstellende Stelle,
- b) der Zertifizierungsumfang,
- c) die Zertifikatnummer sowie die
- d) Dauer der Gültigkeit hervorgehen.

## **Welche Zertifikate sind derzeit als Eignungsgrundlage vorgesehen?**

- Qualitätsmanagementsysteme:
  - EN ISO 9001 bzw. EN 29001
  - EN ISO 9004 bzw. EN 29004
  - EN ISO 22000
- IFS (International Featured Standards)
- HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points)
- Umweltmanagementsysteme:
  - ISO 14001
- EMAS (Eco Management and Audit Scheme)
- Zertifizierungen im Bereich Nachhaltigkeit:
  - FSC (Forest Stewardship Council)
  - PEFC (Programme for the Endorsement of Forest certification Schemes)
- Sicherheitsmanagementsysteme:
  - ISO 28000
- Zollrechtliche Zertifikate (Authorized Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter):
  - AEO C „Zollrechtliche Vereinfachungen“
  - AEO S „Sicherheit“
  - AEO F „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“

## **Muss eine Prozessbeschreibung übermittelt werden?**

Nein. In Österreich bezieht sich die Zertifizierung auf die Partei, die die VGM-Ermittlung vornimmt. Die Zertifizierung bezieht sich also nicht auf das angewendete Verfahren. Es muss keine Prozessbeschreibung der VGM-Ermittlung übermittelt werden.

## **Welche Betriebstätten sind erfasst bzw. welche Regelungen gibt es für Dritte?**

Die VGM Ermittlung ist an allen Betriebsstandorten zulässig auf die sich auch das zugrundeliegende Zertifikat bezieht. Abweichend dazu können die Dienstleistungen der VGM-Ermittlung für ein Unternehmen durch sogenannte „Dritte“ auch abseits des Firmensitzes des „Dritten“ erbracht werden, wenn der „Dritte“ vom Unternehmen (das die VGM Ermittlung ansonsten im eigenen, innerbetrieblichen Ablauf erbringen würde) beauftragt worden ist.

## **Müssen die Prozesse dokumentiert werden?**

Die Nachweise werden insbesondere bei periodischen Auditierungen (etwa EN ISO 9001) bzw. im Beanstandungsfall notwendig sein, zusätzlich dazu werden sie von der Richtlinie gefordert.

## **Welche Angaben sind im Verzeichnis öffentlich ersichtlich?**

Öffentlich einsichtig sind lediglich die Unternehmensbezeichnung, die Art des Nachweises (Zertifikat) sowie das Datum der Anmeldung, nicht jedoch weiterführende Angaben – insbesondere SOLAS-verantwortliche Personen.

## **Welche Befugnis muss der SOLAS-Ansprechpartner haben bzw. benötigt er eine eigene Ausbildung, spezielle Berechtigungen etc.?**

Der SOLAS-Ansprechpartner des Unternehmens dient der verzeichnisführenden Stelle (SCHIG) lediglich als zentrale Auskunftsperson bei etwaigen Rückfragen zur Anmeldung.

Sollte die verzeichnisführende Stelle Informationen erhalten, wonach ein angemeldeter österreichischer Akteur falsche VGM-Meldungen abgegeben hat, wird sie auf Basis dieser Informationen den SOLAS-Ansprechpartner des Unternehmens kontaktieren, um eine Stellungnahme einzuholen.

## Wie funktioniert die Anmeldung?

1. Die Anmelde-Seite ist unter [rinf.schig.com:443/Anmeldung](http://rinf.schig.com:443/Anmeldung) abrufbar.
2. Sobald Sie alle erforderlichen Eingaben vorgenommen bzw. die relevanten Dokumente hochgeladen haben, erhalten Sie eine automatisch erstellte Email, dass der Anmeldevorgang formal beendet ist („Antragsbestätigung“).
3. Die übermittelten Dokumente werden durch die verantwortliche Stelle geprüft.
4. Sie erhalten eine Bestätigung, dass Ihr Unternehmen in das Verzeichnis aufgenommen wurde.
5. Ihre Anmeldung ist auf der Verzeichnisseite [rinf.schig.com:443](http://rinf.schig.com:443) in alphabetischer Reihenfolge ersichtlich.

## Ist die Anmeldung kostenpflichtig?

Nein. Es fallen keine Kosten zur Aufnahme in das Verzeichnis an.

## An welche Stelle melde ich mich bei Fragen zur Anmeldung?

Die Kontaktstelle für Verzeichnisfragen steht unter [SOLAS-vgm@schig.com](mailto:SOLAS-vgm@schig.com) zur Verfügung. Für alle anderen Fragen zum Thema kontaktieren Sie im Bedarfsfall [solas-vgm@bmk.gv.at](mailto:solas-vgm@bmk.gv.at).

## Wie lange gilt die Anmeldung?

Die Anmeldung gilt grundsätzlich unbegrenzt, wenn im Rahmen der nachfolgenden, periodischen Auditierungen (etwa EN ISO 9001) unaufgefordert der Nachweis übermittelt wird, dass die notwendigen SOLAS-Prozesse im Unternehmen qualitätsgesichert integriert wurden, d.h. im Rahmen des nächsten Nachfolgeaudits mit auditiert werden.

## Was geschieht bei Fehlverhalten, bei einer Übermittlung falscher VGM-Meldungen?

Siehe nächste Frage.

## **Was geschieht, wenn die verzeichnisführende Stelle Informationen erhält, wonach ein angemeldeter österreichischer Akteur falsche VGM-Meldungen abgegeben hat?**

Auf Basis dieser Informationen wird die verzeichnisführende Stelle das Unternehmen zur Stellungnahme auffordern und – auf dieser Basis – gemeinsam Lösungswege zur Problembeseitigung und Qualitätsverbesserung initiieren. Im Extremfall wird das Unternehmen aus dem Verzeichnis gelöscht.

## **Wann müssen bestehende Zertifizierungen im Hinblick auf die SOLAS-Prozesse angepasst werden?**

Die Anmeldung gilt grundsätzlich unbegrenzt, wenn im Rahmen der nachfolgenden, periodischen Auditierungen (etwa EN ISO 9001) unaufgefordert der Nachweis übermittelt wird, dass die notwendigen SOLAS-Prozesse im Unternehmen qualitätsgesichert integriert wurden, d.h. im Rahmen des nächsten Nachfolgeaudits mit auditiert werden.

## **Kann der Verzeichniseintrag auf Wunsch des Unternehmens gelöscht werden?**

Die Löschung des Verzeichniseintrags ist jederzeit durch Übermittlung eines formlosen, firmenmäßig gefertigten, Schreibens an die verzeichnisführende Stelle.

### **Impressum:**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 14. September 2017

Abteilung II/7 - Logistikkoordination

Telefon: +43 1 71162 651701

E-Mail: [ii7@bmk.gv.at](mailto:ii7@bmk.gv.at)

**Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung II/7 - Logistikkoordination

Telefon: +43 1 71162 651701

E-Mail: [ii7@bmk.gv.at](mailto:ii7@bmk.gv.at)

Erstellt am: 17. Mai 2022